

INHALT

SAM feiert 20-jähriges Bestehen	1	Geschäftsbericht 2012 der SAM	3
Überprüfung der geltenden Gebühren	2	SAM-Seminare/Abfallrechtsfachtagung	3
Impressum	2	Rechtsauslegung des ElektroG	4

Erfolgsgeschichte des Sonderabfall- Managements in Rheinland-Pfalz

SAM feiert 20-jähriges Bestehen

Staatsministerin Eveline Lemke freute sich besonders über die „Mütter der SAM“, die sich unter den mehr als hundert Gästen befanden, die zu einer Feierstunde gemeinsam mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der SAM geladen waren. Gemeint waren die ehemalige rheinland-pfälzische Umweltministerin Klaudia Martini und Annemarie Becker, Geschäftsführerin der Jakob Becker GmbH. „Ohne sie gäbe es die SAM nicht“, so Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Gottfried Jung in seiner Begrüßung.

Die beiden Damen stehen stellvertretend für das besondere Modell der SAM – die Public Private Partnership. „Land und Wirtschaft wirken hier zusammen“, so Ministerin Lemke weiter in ihrer Rede. Gemeinsames Ziel solle eine Green Economy sein. Diese komme Mensch und Umwelt ebenso zugute wie Wirtschaft und Arbeitsplätzen. „Es ist

unser Anliegen, Anbieter von Umwelttechnologien zu stärken und ihre Vernetzung auf der Grundlage einer öffentlichen und privaten Kooperation voran zu treiben.“

Statt über „Geburtstagsgeschenke“ freut sich die SAM über Spenden ihrer Gäste an die Clowndoktoren. Dabei ist eine Summe von 900 € zusammen gekommen.

Eine gesicherte Entsorgung gefährlicher Abfälle, transparente Sonderabfallströme in, aus und nach Rheinland-Pfalz, darüber hinaus noch eine umfassende Beratung – was 1992/1993 noch Vision war, ist mittlerweile Realität: Die SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH hat es geschafft, in zwanzig Jahren eine verlässliche Größe in der rheinland-pfälzischen Sonderabfallwirtschaft zu werden.

Als Gastredner wirft zudem Jochen Flasbarth, Präsident des Umweltbundesamtes (UBA), Dessau-Roßlau, einen Blick in die weitere Entwicklung der Abfallwirtschaft. „Zukunftsfähigkeit durch Kreislaufwirtschaft“ so der Titel seiner Rede. „Unser Blick auf den Abfall hat sich unter anderem durch steigende Rohstoffpreise und Sorgen um die Rohstoffversorgung in den letzten Jahren grundlegend verändert. Heute wird Abfall zunehmend als Ressource wahrgenommen, aus dem immer noch Schätze zu heben sind“, sagt Flasbarth. „Anhand der globalen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte zeigt sich sehr deutlich, wie wichtig ein weiteres Umdenken in dieser Hinsicht für unsere Zukunft ist.“

Die Rede von Jochen Flasbarth hat das UBA auf seiner Internetseite im Bereich [Presse/Reden](#) eingestellt.



Foto: Katja Anger, Charisma Fotografie

Eveline Lemke, Ministerin für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz, bei der 20-Jahr-Feier der SAM

Überprüfung der seit 1. Juli 2012 geltenden Gebühren

Trotz geringer Kostenunterdeckung derzeit keine Änderung vorgesehen

Zum 1. Juli 2012 ist das Landesgesetz zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde ein neues Gebührenmodell für die SAM eingeführt. Anstelle der vorherigen prozentualen Beaufschlagung bei andienungspflichtigen Sonderabfällen wurden einheitliche Gebührentatbestände geschaffen, unabhängig davon, ob sich die zugrunde liegenden Amtshandlungen auf andienungspflichtige Sonderabfälle oder auf andere Abfälle beziehen. Dabei wurden die Gebührentatbestände überwiegend als Rahmengebühren ausgestaltet und so bemessen, dass alle mit den jeweiligen Aufgaben verbundenen Aufwendungen der SAM nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berücksichtigt werden.

Bei der im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens durchgeführten Anhörung wurde vom Landkreistag Rheinland-Pfalz und den Wirtschaftsverbänden (BDE, VCI Rheinland-Pfalz, IHK Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz) vorgeschlagen, dass die im Einzelfall zu erhebenden Gebühren nach der Menge der Abfälle gestaffelt werden, um dadurch insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen, bei denen nur geringe Abfälle anfallen, nicht unverhältnismäßig zu belasten. Eine derartige mengenbezogene Gebührenstaffelung hat zugleich zur Folge, dass damit im Regelfall Anreize zur Abfallvermeidung geschaffen werden, weil der Gebührenschuldner in gebührenmäßiger Hinsicht belohnt wird, wenn er durch entsprechende Bemühungen zur Reduzierung der Abfallmenge beiträgt.

Eine Mengenstaffelung bietet sich insbesondere bei den Gebühren für Behördliche Bestätigungen von (Sammel-)Entsorgungsnachweisen, bei Zuweisungsbescheiden und bei Zustimmungen zur Notifizierung an. Außerdem ist eine Mengenstaffe-

lung bei den Gebühren für Begleitscheine (national) und Begleitformulare (grenzüberschreitend) sachgerecht. Dementsprechend hat die SAM den ihr insoweit vorgegebenen Gebührenrahmen jeweils durch eine Mengenstaffelung ausgefüllt und dies in ihrem Newsletter „SAM aktuell“ (Ausgabe 2/2012) sowie auf ihrer Internetseite bekannt gegeben (www.sam-rlp.de/rechtsgrundlagen/gebuehren/gebuehren-neu.html).

Aufgrund der Anhörung im Gesetzgebungsverfahren wurde in der Begründung des Landesgesetzes zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften ausgeführt, dass die SAM und ihre Aufsichtsgremien in jährlichen Abständen – beginnend ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes – prüfen werden, ob und wenn ja, in welchem Umfang die Gebühren bzw. die mengenbezogene Gebührenstaffelung anzupassen sind. Damit sollen Effizienzsteigerungen bei der Festsetzung der Gebühren angemessen berücksichtigt werden können. Die SAM ist gehalten, die Öffentlichkeit über das jeweilige Prüfungsergebnis in geeigneter Form zu unterrichten.

Demgemäß hat die Geschäftsleitung der SAM den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung am 19. Juni 2013 darüber informiert, dass die neuen Gebührenregelungen nach einer Hochrechnung zu einer geringfügigen Kostenunterdeckung führen werden. Auf Vorschlag der Geschäftsleitung haben die Aufsichtsgremien hierzu beschlossen, dass – auch aufgrund der erst kurzen Erfahrung mit dem neuen Gebührenmodell – derzeit keine Änderung der Mengenstaffelung bzw. Gebührenhöhe vorgenommen werden soll. Vielmehr soll die nächste Überprüfung und Bewertung der aktuellen Gebührenregelung unter Berücksichtigung des gesamten Wirtschaftsjahres 2013 und des Jahresabschlusses 2013 erfolgen. Die SAM wird dann zeitnah über das Ergebnis unterrichten.

Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz,
Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de,
www.sam-rlp.de
Redaktion: Nadja Anthes-Ploch, Vertrieb als E-Mail-Newsletter

*Dr. Olaf Kropp,
Justitiar,*

*Telefon: 06131 98298-46,
E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de*

SAM unverändert mit positivem Jahresergebnis

Geschäftsbericht der SAM für 2012

Die SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Mainz, hat das Geschäftsjahr 2012 mit einem Jahresüberschuss von rund 124.000 € abgeschlossen.

Bei der Planung wurde von einem geringeren Ergebnis ausgegangen. Die Ursachen für das bessere Ergebnis sind allein auf Einsparungen auf der Kostenseite zurückzuführen.

Wie bisher konnte auch in 2012 durch die positive Vermögenslage der Gesellschaft auf die Inanspruchnahme von Fremdmitteln vollständig verzichtet werden.

Die SAM blickt im Berichtsjahr auf eine neunzehnjährige erfolgreiche operative Geschäftstätigkeit zurück und konnte den ihr gestellten Auftrag zur Kontrolle und Lenkung der Sonderabfallströme von, nach und innerhalb des Bundeslandes in vollem Umfang erfüllen.

Seit dem 1. Juli 2012 gilt ein neues Gebührenmodell. Es werden seitdem keine prozentualen Zuschläge auf die Entsorgungskosten mehr erhoben. Stattdessen basieren die Gebührentatbestände auf dem für die Amtshandlungen entstehenden Aufwand; sie erfüllen dabei weiterhin das Kostendeckungsprinzip. Durch die neuen Regelungen wird der bisherige Verwaltungsaufwand – nicht nur bei der SAM, sondern auch bei allen Abfallwirtschaftsbeteiligten – erheblich reduziert. Zudem wird bei der Gebührenerhebung grundsätzlich nicht mehr zwischen andienungspflichtigen und nicht andienungspflichtigen gefährlichen Abfällen unterschieden, wodurch die Gebührenerhebung für alle Beteiligten transparenter und einfacher ist.

Der Plan für das Wirtschaftsjahr 2013 geht von einer gleichbleibenden Umsatz- und Kostenentwicklung aus und weist einen Gewinn von 22.000 € aus.

Zweites Seminarhalbjahr der SAM

Noch Anmeldemöglichkeiten für Seminare und Workshops

Bis zum Jahresende bietet die SAM noch drei Seminare und zwei Workshops an. Ende August erwarten die Teilnehmer bei „Chemie des Abfalls“ interessante Vorträge über Gefährdungen in der Abfallwirtschaft, Schadstoffe bei Bränden und analytische Methoden bei Abfallbehandlungsanlagen. Wie immer bei SAM-Seminaren wird speziell in die Praxis geschaut. Diesmal mit den Themen „Das Sonderabfallzwischenlager“ und die „Umsetzung von GHS im Betrieb“. Schließlich wird die nicht immer einfache Einstufung von Abfällen in gefährlich oder nicht gefährlich diskutiert.

Im Oktober stehen dann noch die Seminare „Entsorgung von Bauabfällen“ und „Elektro- und Elektronikschrott“ an. Den Abschluss des Seminarjahres bieten die Workshops „Abfallrechtliche Nachweisführung“ und „Grenzüberschreitende Abfallverbringung“. Termine und Informationen unter www.sam-rlp.de/seminare.html.



Die Abfallrechtsfachtagung der SAM ist mittlerweile zu einem „Fixpunkt“ der Branche geworden. Die 9. Fachtagung Abfallrecht wurde auch in diesem Sommer nicht nur dazu genutzt, interessante Vorträge zu hören und zu diskutieren. Insbesondere wegen der Gespräche in den Pausen mit Vertretern der Wirtschaft, Politik und den Behörden schätzen die über 200 Teilnehmer diese Veranstaltung. Daher zum Vormerken: die 10. Fachtagung Abfallrecht der SAM findet am 5. Juni 2014 statt.

Foto: SAM

Rechtsauslegung weiter konkretisiert

Weitere Entwicklungen zum § 9 Absatz 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

In unserem Newsletter Nr. 6/2012 hatten wir über die seit dem 1. Juni 2012 geltende Regelung des § 9 Absatz 9 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) berichtet. Danach hat die Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten ausschließlich durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Hersteller, Vertrieber oder die von ihnen beauftragten Dritten zu erfolgen. In dem Beitrag wurde ausgeführt, dass dies auch für Geräte anderer Nutzer als privater Haushaltungen gelte (sog. B2B-Altgeräte). Eine Ausnahme bestehe nur für sog. historische B2B-Altgeräte, d. h. solche Geräte anderer Nutzer als privater Haushaltungen, die ursprünglich als Neugeräte vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht worden sind. Hier könne sich der Besitzer selbst einen Entsorger aussuchen.

Diese Auslegung der Rechtslage wurde vom Verwaltungsgericht Düsseldorf in einem Beschluss vom 19. November 2012 bestätigt (Az.: 17 L 1720/12). Das Verwaltungsgericht betonte, dass sich die Regelung in § 9 Absatz 9 nach ihrem eindeutigen Wortlaut auf Altgeräte aus dem gewerblichen und privaten Bereich beziehe. Sie sei nicht auf Altgeräte aus privaten Haushaltungen beschränkt.

Die neue Rechtslage hat in der Folgezeit bundesweit zu Diskussionen und zu unterschiedlichen Bewertungen geführt. Deshalb hat das Bundesumweltministerium in einer rechtsgutachterlichen Stellungnahme vom 24. Mai 2013 ausgeführt, dass § 9 Absatz 9 ElektroG – entgegen dem Beschluss des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf – nur auf Altgeräte aus privaten Haushalten anwendbar sei. Dies folge zwar nicht unmittelbar aus der Regelung, die sich allgemein auf § 9 Absatz 1 beziehe und demnach keine Beschränkung auf Geräte aus privaten Herkunftsbereichen enthalte. Etwas anderes ergebe sich aber dann, wenn man die Entstehungsgeschichte sowie den Sinn und Zweck der Regelung berücksichtige. Sie habe nämlich lediglich die vermehrt auftretenden Straßensammlungen ausschließen sollen. Vor diesem Hintergrund gelte § 9 Absatz 9 nur für Altgeräte aus privaten Haushaltungen. Für B2B-Geräte sei hingegen die Regelung des § 10 Absatz 2 maßgeblich. Danach seien

grundsätzlich die Hersteller für die Entsorgung der Geräte zuständig. Hersteller und Nutzer könnten aber hiervon abweichende Vereinbarungen treffen. Liege eine entsprechende Vereinbarung vor, könne der Besitzer die Altgeräte selbst entsorgen bzw. entsorgen lassen. Gleiches gelte für historische B2B-Altgeräte, die ohnehin vom Besitzer selbst bzw. einem von ihm beauftragten Dritten entsorgt werden dürften.



Foto: www.aboutpixel.de/ © Iro: „Computerhacker“

Diese Rechtsauslegung wurde jüngst vom Ausschuss für Produktverantwortung (APV) der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) auf seiner 30. Sitzung am 4./5. Juni 2013 geteilt.

Im Ergebnis darf damit ein Besitzer von B2B-Altgeräten die Geräte dann selbst entsorgen bzw. entsorgen lassen, wenn es sich um ein historisches Altgerät handelt oder wenn eine entsprechende Vereinbarung mit dem Hersteller existiert. Dafür kann ggf. die häufig unter den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Kaufvertrages getroffene Vereinbarung ausreichen, dass der Käufer anstelle des Herstellers für die spätere Entsorgung verantwortlich ist. Allerdings muss der Besitzer dafür Sorge tragen, dass die Altgeräte oder deren Bauteile wiederverwendet oder gemäß den gesetzlichen Vorgaben behandelt bzw. entsorgt werden. Auch muss er die diesbezüglichen Kosten tragen (§ 10 Absatz 2 Satz 4).

*Dr. Olaf Kropp,
Justitiar,*

Telefon: 06131 98298-46,

E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de